

Notsatzung der Gesamtgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts “Deutsche Identität“

Bis zum Abschlusses des Reorganisationsprozesses ist die Satzung vorläufig, damit die während des Reorganisation erkennbaren Erfordernisse nach dem Willen des Deutschen Volkes erfasst und umgesetzt und für die weiter Zukunft verfasst werden können.

Nach der Reorganisation sind die gemeinsam erarbeiteten satzungsgemäßen Aufgaben der Gesamtgebietskörperschaft durch die frei und öffentlich gewählte Regierung des von der Gesamtgebietskörperschaft erfassten Deutschen Volkes als Richt- und Kontrollinstanz allen staatlichen Handelns nach Art. 1 Satz 2 in Art. 73 der Reichsverfassung als wesentlicher Bestandteil der Reichverfassung zu verankern.

Die Grundlage

**Die Weltanschauung des deutschen Volkes
ist die freie Selbstbestimmung
und die damit untrennbar verbundene
Handlungsfreiheit,
die als universelle, göttliche Gabe den Menschen erst zum Menschen macht.**

**Gemäß dieser Weltanschauung ist das Selbstbestimmungsrecht gegen alle
Versuche es zu schmälern, zu schützen und zu verteidigen.**

So haben die Deutschen Volksstämme ihr Selbstbestimmungsrecht gegen das Imperium Romanorum erfolgreich behauptet, womit sie ihre Sprache, ihr Land und ihre Kultur davor bewahrten, umfänglich romanisiert und tributpflichtig zu werden.

Die deutschen Volksstämme haben dieses Selbstbestimmungsrecht über die Jahrhunderte und Jahrtausende hinweg im Kern bewahrt und gegen alle Widernisse einschließlich der Inquisition verteidigt, in dem sie den Protestantismus schufen.

Gegen den absolutistischen Herrschaftsanspruch gaben sie sich 1848 die Verfassung in der Paulskirche, die ihre Wirkung auf das spätere Kaiserreich nicht verfehlte.

Die Gesamtgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts „Deutsche Identität“ knüpft an diese Tradition der Deutschen Volksstämme an und ist damit die

Institution des Deutschen Volkes, über die das Deutsche Volk sich selbst definiert und gegenüber äußeren Einflüssen differenziert.

Letztlich soll durch die Körperschaft in Zukunft auch die Richtung für die Politik vorgegeben und das Selbstbestimmungs- und Gestaltungsrechtrecht aktiv durch das Deutsche Volk umgesetzt werden, wobei an die Artikel 73 bis 75 und des Gesetzes zum Volksentscheid vom 27. Juni 1921 der Deutschen Verfassung angeknüpft wird.

Das Wirken der Körperschaft ist demgemäß immer darauf ausgerichtet, das gedeihliche Zusammenleben und das Gemeinwohl in freier Selbstbestimmung zu fördern.

I. Abschnitt Gesamtgebietskörperschaft

§1 Rechtstellung und Sitz

- (1) Die Gesamtgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts begründet sich nach Artikel 137 Abs. 7 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.08.1919. Der Hauptsitz befindet sich (nach erfolgter Reorganisation) in Berlin.
- (2) Die Zuständigkeit im Sinne der Aufgaben und Zielsetzung erstreckt sich auf das gesamte Reichsgebiet. Die Gesamtgebietskörperschaft wird nach der Reorganisation in die Gebietskörperschaften der in der Verfassung genannten Reichsländer untergliedert.
- (3) Sie führt die Bezeichnung "Deutsche Identität". Im Dienstsiegel wird der Reichsadler gezeigt. Die Gebietskörperschaften ergänzen die Bezeichnung mit ihrer jeweiligen Reichsgebietsbezeichnung und Zusatzbezeichnungen.

§2 Aufgaben und Zielsetzung

- (1) Schutz des Deutschen Volkes und seiner Kultur vor destruktiven äußeren Einflüssen.
- (2) Erhaltung und Pflege des Deutschtums in all seinen identitätsbildenden Ausprägungen durch seine Volksstämme unter Beachtung regionaler Traditionen und Gepflogenheiten.
- (3) Förderung der Gemeinschaftssinns durch aktive Mitgestaltung der Bildung in Schule und Wissenschaft und Kunst im Sinne Artikel 142 bis 150 der Verfassung.

§3 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Koordinierung der Aufgaben kann durch einen Aufsichtsrat wahrgenommen oder aber in anderer noch festzulegender Weise über Gremien und Versammlungen geschehen, je nach dem, was am besten geeignet ist zur Umsetzung der Aufgaben und Erreichbarkeit der Ziele.

§4 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird entsprechend der funktionellen Ausgestaltung nach §3 erstellt.

§5 Dienstellen

In jeder Gemeinde ist eine Dienststelle einzurichten, die die Anliegen der Bürger entgegennimmt.

§6 Besetzung der Dienststellen

Die personelle Besetzung der Dienststellen richtet sich für die zu besetzenden Stellen nach der Einwohnerzahl.

Ehrenamtliche Verpflichtungen sind zulässig.

§ 7

Wird ergänzt und vervollständigt nach den Erfordernissen. Änderungen sind daher vorbehalten.